

Stellungnahme

zum

Bericht des BMLEH über die Evaluierung des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften

Schreiben des BMLEH vom 11.03.2026 – 325-38107/0007#008

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem am 11.03.2026 veröffentlichten Evaluierungsbericht Stellung nehmen zu können.

Wir teilen die Auffassung, dass das nationale Antibiotikaminimierungskonzept grundsätzlich gut etabliert ist. Die Schwächen werden immer dort erkennbar, wo die Tierhaltenden als verantwortliche Unternehmer nur begrenzt Einfluss auf die Therapiehäufigkeit nehmen können, ohne durch aktive Verweigerung einer notwendigen antibiotischen Behandlung gegen Tierschutzrecht zu verstoßen. Dies ist z. B. bei der Haltung zugekaufter Kälber in größerem Maßstab regelmäßig der Fall, wo die Tiergesundheit primär durch den Umgang mit Kälbern in den Mutterkuhbetrieben bestimmt wird. Dort begangene Fehler müssen vielfach durch Antibiotikagaben in den Zielbeständen kompensiert werden.

In solchen Beständen laufen Maßnahmenpläne oft ins Leere, weil sich an den Grundvoraussetzungen damit nichts ändern lässt. Dadurch entsteht ein gewisses Frustrationspotenzial bei allen Beteiligten, zu denen auch die zuständigen Veterinärbehörden gehören. Findet dies keine Berücksichtigung, könnte die allseits durchaus spürbare Motivation nachlassen, in der Antibiotikaminimierung weitere Fortschritte zu erzielen.

Der BbT spricht sich deshalb für eine so weit wie mögliche Entbürokratisierung des gesamten Prozesses aus, ohne das übergeordnete Ziel der nachhaltigen Antibiotikaminimierung zu gefährden.

Dazu gehört nach unserer Auffassung

- eine Heraufsetzung der Kennzahl 2 auf das 90 % Perzentil,
- eine Flexibilisierung bei der Erstellung eines Maßnahmenplans durch Schaffung eines Ermessenstatbestands für die zuständigen Behörden für solche Betriebe, die selbst nur bedingt den Antibiotikaeinsatz steuern können sowie

- eine multifunktionale Nutzung vorhandener relevanter Daten, ggf. durch konsequente Anpassung des Tierarzneimittel-, Tiergesundheits-, Lebensmittel- und Tierschutzrechts.

Gerade zu dem letzten Punkt hat sich der BbT in den vergangenen Jahren wiederholt öffentlich geäußert und die Schaffung einer „Tiergesundheitsdatenbank“ gefordert. Das ist zugegebenermaßen zunächst ein abstrakter Begriff, da bei weitem keine Einigkeit darüber besteht, was eine solche Datenbank leisten können soll.

Wie in Abschnitt C Nr. 4 des Evaluierungsberichts richtig ausgeführt wird, wäre die Schaffung eines vernetzten Datenraums mit „nicht unerheblichem“ Aufwand verbunden.

Wir sind allerdings der festen Überzeugung, dass sich der Aufwand mehr als lohnen würde, und zwar für alle Beteiligten am Prozess der Antibiotikaminimierung. Der aus einer solchen Vernetzung generierbare Erkenntnisgewinn würde unserer Einschätzung nach der Tierhaltung insgesamt insofern zugutekommen, als erstmals eine synergistische Betrachtung des Tiergesundheitsmanagements mit all seinen Facetten auf praktischer und rechtlicher Ebene möglich würde.

Weismain, 09.04.2026